

Allgemeine Informationen zu § 16a Nr. 3 SGB II

Psychosoziale Betreuung (PSB) (Gz. AI 312/NN)

Nach [§ 16 a Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\)](#) können Leistungen der psychosozialen Betreuung erbracht werden, soweit sie erforderlich sind, um außerberufliche Vermittlungshemmnisse (soziale und psychische Probleme) bei SGB II-Leistungsberechtigten zu überwinden und deren Eingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, welche die berufliche Eingliederung beeinträchtigen.

Der Begriff der psychosozialen Betreuung ist nicht eindeutig definiert. Er ist sowohl abzugrenzen von Leistungen des Gesundheitssystems (sozialpsychiatrischer Dienst) und der sozialen Dienste als auch von Leistungen der Arbeitsförderung (sozialpädagogische Begleitung). Die Optionskommunen in Nordrhein-Westfalen haben den Begriff wie folgt definiert: „Psychosoziale Betreuung ist eine für die Eingliederung in Arbeit erforderliche, längerfristige persönliche Unterstützungsleistung in Form von Beratung und Sozialarbeit einschließlich der Weitervermittlung an Fachstellen für Menschen, deren psychische Struktur die Teilhabe am sozialen Leben erschwert oder verhindert.“

Für den Erfolg der Leistung ist aufgrund des besonderen Charakters der Aufgabe eine möglichst freiwillige Mitwirkung der Betroffenen entscheidend. Sie setzt die Bereitschaft der Leistungsberechtigten voraus, an der Bewältigung individueller Problemlagen zu arbeiten.